

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Stellungnahme zum BMUB-Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) (Stand: 23.02.2016)**

#### **Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Der DIHK hält die zeitnahe Überarbeitung der ChemKlimaschutzV für sinnvoll. Sie kann dazu beitragen, notwendige Konkretisierungen vorzunehmen sowie obsolet gewordene nationale Regelungen und entstandene Rechtsunsicherheiten nach Inkrafttreten der unmittelbar geltenden EU-F-Gas-Verordnung (F-Gas-V) Anfang 2015 zu beseitigen. Positiv hervorzuheben ist vor allem, dass der Verordnungsentwurf weitgehend auf neue, über EU-Recht hinausgehende Vorgaben verzichtet.

Aus unserer Sicht bedarf die geltende ChemKlimaschutzV bzw. der vorgelegte Entwurf zu ihrer Änderung jedoch einer grundlegenden Überarbeitung. Vorgaben, die Eingang ins europäische Recht gefunden haben, sollten durchgehend gestrichen werden. Bisher schon gültige nationalstaatliche Regelungen, die über die F-Gas-V und ihre europäischen Durchführungsverordnungen hinausgehen, sollten zudem soweit wie möglich reduziert werden. Dadurch kann weiter zur Harmonisierung des Chemikalienrechts in Europa beigetragen und können deutsche Unternehmen vor Benachteiligungen im europäischen Wettbewerb bewahrt werden. Vor allem aber müssen die Regelungen deutlich anwenderfreundlicher gestaltet werden. Die Vorgaben zu den Kammern als Zertifizierungsstellen sollten darüber hinaus praxisorientiert verfasst werden.

Im Folgenden wird auf die Lesefassung des Verordnungsentwurfs abgestellt:

#### **Zur Anwenderfreundlichkeit**

Der Verordnungsentwurf wird dominiert von Verweisen auf andere nationale und insbesondere europäische Regelungen, häufig ohne Angaben zu deren Inhalt. Dadurch wird die Verordnung in vielen Bereichen ohne entsprechendes (juristisches) Fachwissen nahezu unleserlich. Die

ChemKlimaschutzV richtet sich jedoch zu einem Großteil an KMU, die diese Expertise nicht immer vorhalten können und denen es möglich sein muss, sich die Vorgaben in angemessener Zeit zu erschließen. Daher sollte aus unserer Sicht zunächst noch einmal geprüft werden, ob die Verordnung **drastisch „verschlankt“** werden kann, so dass sie nur noch zwingend notwendige Regelungen zum nationalen Vollzug enthält und Unternehmen sowie Bürger die für sie relevanten Vorgaben zum Betrieb von F-Gas-Einrichtungen oder zum Sachkundeerwerb allein aus den übersichtlich gestalteten EU-Vorgaben entnehmen können.

Sofern dies nicht möglich ist, sollte die ChemKlimaschutzV selber das zentrale Regelwerk für den deutschen Rechtsanwender sein, der er alle wesentlichen Vorgaben entnehmen kann. Dafür muss aber im Zuge der Überarbeitung die Chance ergriffen werden, die ChemKlimaschutzV insgesamt deutlich **transparenter und anwenderfreundlicher** zu gestalten. Vor allem sollten Verweise auf andere Gesetze und Verordnungen soweit wie möglich reduziert werden. Beispielsweise könnte man die von der Verordnung erfassten Einrichtungen und Tätigkeiten übersichtlich an einer Stelle aufführen und anschließend darauf Bezug nehmen, anstatt stets auf verschiedene EU-Verordnungen zu verweisen, in denen jedes Mal separat nachgeschlagen werden muss. Auf diese Weise ließen sich auch Vorgaben wie in **§ 3 Absatz 3** deutlich kürzer und einfacher darstellen.

Des Weiteren sollte die ChemKlimaschutzV **einfacher strukturiert** werden. Viele sehr lange Absätze in einzelnen Paragraphen, die zum Teil noch verschiedene Nummerierungen enthalten, erschweren dem Rechtsanwender unnötig das Auffinden einzelner Vorgaben, auf die an anderer Stelle wiederum verwiesen wird. Eine Unterteilung in kürzere und übersichtlichere Absätze könnte hier Abhilfe schaffen.

Als **Vorbild** einer grundlegenden Überarbeitung der ChemKlimaschutzV könnte der Ende 2015 vorgelegte Referentenentwurf zur Novellierung der **Chemikalien-Verbotsverordnung** dienen. Dieser verfolgt ausdrücklich das Ziel einer größeren Anwenderfreundlichkeit und sieht hierfür statt einer Änderungs- die Form einer Ablöseverordnung vor.

Geprüft werden sollte in diesem Zusammenhang auch, ob, analog zur Chemikalien-Verbotsverordnung, der ChemKlimaschutzV zwei jeweils **mehrspaltige Anlagen** zu den Betreiberpflichten einerseits sowie den Sachkundeerfordernissen andererseits angefügt werden können. Hier wären bei den Betreiberpflichten unter Umständen die Spalten „Einrichtungen“, „Betreiberpflichten“ und „Ausnahmen“ und bei den Sachkudeanforderungen die Spalten „Einrichtungen“, „Tätigkeiten“, „Sachkundeerfordernis bzw. Sachkudekategorien“ und „Ausnahmen“ denkbar. Dies wäre für betroffene Bürger und Unternehmen zweifellos eine große Hilfe.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die „Häufig gestellten Fragen zur F-Gas-Verordnung“ des Umweltbundesamtes, in denen vergleichbare Tabellen bereitgestellt werden.

### Zu § 3

Generell sollte hier zur Vereinheitlichung mit nachfolgenden Paragraphen sowie den europäischen Verordnungen der Begriff „**Einrichtungen**“ statt „**Anwendungen**“ verwendet werden.

Artikel 3 Absatz 2 der F-Gas-V schreibt europäisch fest, dass Betreiber entsprechender Einrichtungen alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen ergreifen müssen, um Leckagen fluorierter Treibhausgase auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Daher sehen wir die **einzelstaatliche Festlegung von Grenzwerten** für den spezifischen Kältemittelverlust in **Absatz 1** als **nicht mehr notwendig** an. Im Sinne einer „schlanken“ Verordnung sollte daher hierauf verzichtet werden.

Unabhängig davon wird hier weiterhin am alten System von Grenzwerten entsprechend der Gewichtsmenge an F-Gasen festgehalten und nicht, wie in den neuen europäischen Regelungen, nach dem Treibhauspotenzial der Gase differenziert. Das neue europäische System hat Anlagen mit gering klimawirksamen F-Gasen bewusst entlastet. Im europäischen Wettbewerb stellt die Beibehaltung der alten Regelungen deshalb Nachteile für deutsche Unternehmen dar. Spätestens ab dem 31. Dezember 2016 wird dies darüber hinaus zu Verwirrung bei Betreibern führen, wenn die Übergangsfrist der F-Gas-V zu Dichtheitskontrollen in Artikel 4 Absatz 2 ausläuft. Sofern an der einzelstaatlichen Festlegung von Grenzwerten festgehalten werden soll, empfehlen wir daher auch in der ChemKlimaschutzV **prinzipiell auf CO<sub>2</sub>-Äquivalente abzustellen**. Bestandsanlagen sollten dann zwischen alten Mengengrenzen und neuen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten wählen können.

**Absatz 2** behält in Deutschland die erweiterte Pflicht zur **Dichtheitskontrolle bei Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern** bei, die mindestens drei Kilogramm fluorierter Treibhausgase als Kältemittel enthalten. Die F-Gas-V bestimmt in Artikel 4 die Pflicht von Dichtheitskontrollen erst ab einer Menge von fünf Tonnen CO<sub>2</sub> –Äquivalent. Damit werden diese mobilen Einrichtungen mit gering klimawirksamen F-Gasen in Deutschland weiterhin zu Kontrollen verpflichtet, obwohl europäisch bewusst eine Befreiung erfolgte.

Unabhängig von der oben vorgeschlagenen Vereinfachung des **Absatzes 3** sind die Tätigkeiten, auf die die Buchstaben b und c verweisen, unseres Erachtens bereits durch die Begriffe, auf die Buchstabe a verweist, abgedeckt. Sie können damit entfallen.

#### Zu § 4

Damit Betreiber ihre Pflichten in der Verordnung besser finden können, regen wir an, den § 4 Absatz 4 in den § 3 Absatz 3 zu integrieren.

#### Zu § 5

Insbesondere in diesem Paragraphen können und sollten Möglichkeiten der Vereinfachung geprüft werden – vor allem, wenn Sachverhalte bereits europäisch geregelt sind. Dies gilt vor allem für die Ausnahme vom Sachkundeerfordernis in **Absatz 1 Satz 2** hinsichtlich Personen, die gegenwärtig an einem entsprechenden Ausbildungskurs teilnehmen.

In **Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b** befindet sich mit „Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e“ ein falscher Verweis. Diese Vorschrift existiert in der F-Gas-V nicht.

Die Rolle der **Industrie- und Handelskammern** (IHKs) in **Absatz 2 Satz 4 Nr. 1** ist nicht mehr zeitgemäß. In der Praxis stellen die IHKs nur den Absolventen ihrer eigenen Ausbildungsgänge nachträglich Bescheinigungen aus. Denn nur hier können sie gewährleisten, dass die Anforderungen der einschlägigen Durchführungsverordnungen eingehalten wurden. Entsprechendes gilt unseres Wissens auch für die Handwerkskammern. Beispielsweise sollten Kältetechniker, die ihre Meisterprüfung bei der Handwerkskammer oder SHK-Innung ablegen, nur hier ihre Bescheinigung beantragen, weil nur hier die Eintragung in die Handwerksrolle geprüft werden kann. Satz 4 Nr. 1 sollte deshalb lauten: „ein Abschlusszeugnis eines in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ausbildungsganges, der den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, vorweisen oder“.

#### Zu § 6

In den Absätzen 1 und 2 muss es jeweils „Bescheinigung nach Absatz 3“, statt „Bescheinigung nach Absatz 2“ bzw. „Bescheinigung nach § 6 Absatz 2“ lauten.

#### **Ansprechpartner:**

Mirko Fels, DIHK Brüssel  
Tel.: 0032-2-286-1664  
E-Mail: fels.mirko@dihk.de